

BVGer C-1443/2008 vom 10. März 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1443_2008

FR: TAF C-1443/2008 du 10 mars 2009

IT: TAF C-1443/2008 del 10 marzo 2009

Regeste

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und betreffend Wegweisung.

E. 1.2

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) am 1. Januar 2008 wurde das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) aufgehoben (Art. 125 AuG i.V.m. Ziffer I des Anhangs 2 zum AuG). Da das der vorliegenden Beschwerde zugrundeliegende Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor Inkrafttreten des AuG eingereicht wurde, ist gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG das bisherige Recht, d.h. das ANAG und die darauf abgestützten, per 1. Januar 2008 ebenfalls aufgehobenen Verordnungen (vgl. Art. 91 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]), anwendbar. Demgegenüber findet das neue Verfahrensrecht Anwendung (vgl. Art. 126 Abs. 2 AuG).

E. 1.3

Als Adressatin der Verfügung ist die Beschwerdeführerin zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich

die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BGE 129 II 215 nicht publ. E. 1.2).

E. 3

Die Kantone sind zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen (Art. 15 Abs. 1 und 18 ANAG sowie Art. 51 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO, AS 1986 1791]). Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Dessen Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (AS 1983 535) in Verbindung mit den bis 31. Dezember 2007 gültigen Weisungen und Erläuterungen des BFM über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 3. Auflage, Bern, Mai 2006). Letztere sehen in Ziffer 132.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers oder einer Ausländerin nach der Scheidung vom schweizerischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls der Ausländer oder die Ausländerin nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt.

E. 4

Gemäss Art. 4 ANAG entscheidet die zuständige Behörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland, nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt und Niederlassung. Auf die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung besteht grundsätzlich kein Anspruch, es sei denn, der Ausländer oder seine in der Schweiz lebenden Angehörigen können sich auf eine Sondernorm des Bundesrechts oder eines Staatsvertrages berufen (BGE 133 I 185 E. 2.3 S. 189, 131 II 339 E. 1 S. 342 f.).

E. 4.1

Ursprünglich verfügte die Beschwerdeführerin aufgrund der am 29. September 2000 erfolgten Heirat mit einem Schweizer Bürger über einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG). Dieser Anspruch ist mit der Ehescheidung dahingefallen. Sollte die Beschwerdeführerin jedoch vor der Scheidung einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erworben haben - was gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG einen ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren voraussetzt - so kann sie sich hierauf auch nach Beendigung der Ehe berufen (BGE 128 II 145 E. 1.1.4 und 1.1.5 S. 149 f. mit Hinweisen sowie Urteil des Bundesgerichts 2C_815/2008 vom 8. Januar 2009 E. 2.2).

E. 4.2

Da die Ehe der Beschwerdeführerin mit ihrem Schweizer Ehegatten länger als fünf Jahre dauerte und sie während dieser Zeit stets in der Schweiz lebte, hätte sie grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

E. 4.2.1

Kein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung besteht jedoch, wenn die Ehe eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern und namentlich jene über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zu umgehen (Art. 7 Abs. 2 ANAG). Erfasst davon wird zum einen die so genannte Scheinehe bzw. Ausländerrechtsehe, bei der die Ehegatten von vornherein keine echte eheliche Gemeinschaft beabsichtigen. Doch auch wenn die Ehe nicht bloss zum Schein eingegangen wurde, heisst das nicht zwingend, dass dem ausländischen Ehepartner der Aufenthalt

ungeachtet der weiteren Entwicklung gestattet werden muss; in einem solchen Fall ist zu prüfen, ob sich eine Berufung auf die Ehe nicht anderweitig als rechtsmissbräuchlich erweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_557/2008 vom 16. Januar 2009 E. 2 mit Hinweisen).

E. 4.2.2

Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will (BGE 133 II 6 E. 3.2 S. 12). Im Zusammenhang mit Art. 7 ANAG ist dies der Fall, wenn sich der Ausländer im Verfahren um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf eine Ehe beruft, welche nur (noch) formell und ohne Aussicht auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer ehelichen Gemeinschaft besteht oder einzig mit dem Ziel aufrecht erhalten wird, der ausländischen Person hierzulande ein Anwesenheitsrecht zu ermöglichen. Dieses Ziel wird von Art. 7 ANAG nicht geschützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_557/2008 a.a.O., BGE 131 II 265 E. 4.2 mit Hinweisen). Ein Rechtsmissbrauch darf jedoch nicht leichthin angenommen werden, insbesondere deshalb nicht, weil der Gesetzgeber die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht vom ehelichen Zusammenleben abhängig gemacht hat, um auf diese Weise den ausländischen Ehegatten vor der Willkür des schweizerischen Gatten zu schützen. Erforderlich sind klare Hinweise darauf, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt bzw. zu erwarten ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_557/2008 a.a.O., 2C_644/2008 vom 16. Oktober 2008 E. 3 und 2C_211/2008 vom 29. Juli 2008 E. 2.2 je mit Hinweisen); dies entzieht sich in der Regel einem direkten Beweis und ist oft bloss durch Indizien zu erstellen (BGE 130 II 113 E. 10.2 und 10.3 S. 135 f., 128 II 145 E. 2.2, 2.3 und 3.1 S. 151 ff., 127 II 49 E. 5a S. 56 f.). Ein entsprechender Sachverhalt muss schliesslich bereits vor Ablauf der Fünfjahresfrist gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG vorgelegen haben. Ob die Ehe danach noch gelebt wurde oder Bestand hatte, ist grundsätzlich unerheblich (BGE 121 II 97 E. 4c S. 104 f.). Immerhin können aber nachträglich eingetretene Sachumstände Indizien bilden, welche auf das Vorliegen (oder Nichtvorliegen) eines Rechtsmissbrauchs im massgeblichen Zeitpunkt schliessen lassen (Urteil des Bundesgerichts 2C_408/2008 vom 11. September 2008 E. 3.2).

E. 4.3

Dass die Beschwerdeführerin im Januar 2000 ein Einreisevisum zum Besuch ihrer Tante Y._____ beantragte und bereits zwei Monate nach der am 7. April 2000 erfolgten Ablehnung ein neues Gesuch zwecks Eheschliessung mit Z._____ einreichte, deutet darauf hin, dass sie diese Ehe nur einging, um ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu erlangen. Hierfür spricht auch das an die Vorinstanz gerichtete Sympathieschreiben Y._____s vom 3. März 2008, wonach die Beschwerdeführerin ihren künftigen Ehemann angeblich (erst) während des Besuchs im Jahr 2000 kennen gelernt hat. Zudem hat auch X._____ behauptet, während eines Besuchsaufenthalts bei ihrer Tante Bekanntschaft mit Z._____ gemacht zu haben (vgl. ihr Schreiben an das BFM vom 24. Oktober 2007). Zusammengenommen entsteht daraus der Eindruck einer arrangierten Ehe; auffällig ist dabei auch der Umstand, dass es sich bei Z._____ um einen in derselben Liegenschaft wohnenden Nachbarn von Y._____ handelte. Angesichts der nachfolgenden Erwägungen kann die Antwort auf die Frage nach einer Scheinehe jedoch offen bleiben.

E. 4.4

Die am 29. September 2000 zwischen X._____ und Z._____ geschlossene Ehe dauerte formell mehr als sechs Jahre, bevor am 30. Januar 2007 die Scheidung ausgesprochen wurde. Faktisch wurde die eheliche Gemeinschaft indessen bereits nach rund 15 Monaten, am 31. Dezember 2001, aufgegeben. In ihrer Beschwerde nannte X._____ als Trennungsgrund den Umstand, dass ihr Ehemann seine Trunksucht nicht in den Griff bekommen habe und dass er sie im Verlauf der damit einhergehenden Eheprobleme sogar einmal mit dem Sturmgewehr bedroht habe. Sie macht jedoch geltend, sie habe auch nach der Trennung noch auf die Wiederaufnahme ihrer Lebensgemeinschaft gehofft und erst im Jahr 2007 diesen Wunsch aufgegeben. Unter welchen konkreten Umständen ein ehelicher Neubeginn hätte erfolgen können, wird von der Beschwerdeführerin jedoch nicht präzisiert, sondern nur mit der vom Ehemann erhofften Verhaltensänderung umschrieben. Nicht ersichtlich wird, ob die Ehegatten ihrer Partnerschaft überhaupt noch reelle Chancen eingeräumt oder Massnahmen zur Rettung ihrer Ehe (beispielsweise eine Eheberatung oder -therapie) ergriffen haben. Nur dadurch könnte die Beschwerdeführerin glaubhaft aufzeigen, dass sie zurecht auf einen ehelichen Neubeginn hoffen durfte und nicht nur aus Aufenthaltsgründen an einer lediglich formell bestehenden, inhaltsleeren Ehe festhielt. Statt dessen geht aus ihrem Vorbringen hervor, dass die Initiative zur Scheidung von ihrem Ehemann ausging und dieser Entschluss für ihn offensichtlich irreversibel war. Wenn sich die Beschwerdeführerin - die aus ihrer Ehe immerhin körperliche und seelische Blessuren davongetragen haben will - darauf beruft, sie habe nach der Trennung noch rund fünf Jahre auf einen ehelichen Neubeginn gewartet, so ist dies vor dem geschilderten Hintergrund schlichtweg nicht vorstellbar. Vielmehr lassen die dargelegten Umstände darauf schliessen, dass die Ehe - wenn sie schon nicht zum Schein eingegangen wurde - nur das hiesige Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführerin nach der Trennung sichern sollte.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin hat die insoweit von der Vorinstanz gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen bestritten. Dem ist jedoch, wie bereits gesagt, entgegenzuhalten, dass ein Rechtsmissbrauch dem direkten Beweis kaum zugänglich und in der Regel nur durch Indizien zu erstellen ist (siehe E. 4.2.2). Diese Indizien sind soeben dargelegt worden. Bei dieser Sachlage kann davon ausgegangen werden, dass mit der Trennung der Ehegatten nach 15 Monaten keine Aussicht auf Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mehr bestand und die Beschwerdeführerin von da an lediglich im Hinblick auf einen mutmasslichen Aufenthaltsanspruch - und demzufolge rechtsmissbräuchlich - an ihrer Ehe festhielt. Sie verfügte somit vor ihrer Scheidung bzw. nach Ablauf von fünf Jahren Ehe über keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

E. 5

Als Anspruchsnormen kommen allenfalls noch Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) in Betracht, die beide - abgesehen vom Recht auf Familienleben - auch das Recht auf Achtung des Privatlebens gewährleisten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt diesem Recht in ausländerrechtlichen Fällen zwar grundsätzlich eine selbständige Auffangfunktion gegenüber dem engeren das Familienleben betreffenden Schutzbereich zu; allerdings bedarf es hierfür besonders intensiver, über eine normale Integration hinausgehender privater Bindungen gesellschaftlicher oder beruflicher Natur bzw. entsprechender vertiefter sozialer Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen

Bereich (Urteil des Bundesgerichts 2C_425/2007 vom 13. November 2007 E. 2.1.2, BGE 130 II 281 E. 3.2.1 S. 286 mit Hinweisen). Derartige Beziehungen werden von der Beschwerdeführerin jedoch weder in konkreter Form geltend gemacht, noch sind sie aus dem Akteninhalt ersichtlich.

E. 6

Ist demzufolge ein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin zu verneinen, stellt sich die Frage, ob im Rahmen des Ermessens die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist (Art. 4 ANAG). Die Ermessensausübung bedeutet nicht, dass die Bewilligungsbehörde in ihrer Entscheidung völlig frei wäre. Insbesondere hat sie die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV, AS 1949 228]). Dementsprechend ist eine Abwägung der öffentlichen Interessen der Schweiz und der privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen, wobei ein strengerer Massstab zur Anwendung gelangt als bei jenen Aufenthaltsbewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

E. 7.1

Die Schweiz verfolgt zur Verwirklichung der in Art. 1 BVO formulierten migrationspolitischen Ziele eine restriktive Linie gegenüber erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen, d.h. ausländischen Personen aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (vgl. BGE 133 II 6 E. 6.3.1 S. 28). Diese Politik findet ihren Ausdruck insbesondere in den strengen regulatorischen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, welche die ausländische Person von den restriktiven qualitativen und quantitativen Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnimmt, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie gemäss Art. 12 Abs. 2 BVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-497/2006 vom 21. April 2008 E. 6.1 mit Hinweis). Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7331/2007 vom 9. Mai 2008 E. 7.1 mit Hinweis; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

E. 7.2

Bei der Prüfung der Frage, ob die auf dem Spiele stehenden privaten Interessen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung rechtfertigen, ist zu untersuchen, inwieweit es der

ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zurückzukehren und dort zu leben. Dies erfordert eine Gegenüberstellung der jetzigen persönlichen Verhältnisse in der Schweiz und der künftigen im Ausland. In einer besonderen Situation befinden sich insofern diejenigen ausländischen Personen, die im Zuge einer Heirat mit einem Schweizer Bürger oder einer hier niedergelassenen Person ihren Lebensmittelpunkt rechtmässig in die Schweiz verlegt haben. Deren besondere Situation nahm der Gesetzgeber zum Anlass, ihnen nach fünf Jahren Ehe einen zivilstandsunabhängigen Anspruch auf weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu verleihen (vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 ANAG). Vor dem Erreichen der genannten zeitlichen Grenze kommt es daher im Rahmen der Interessenabwägung entscheidend darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen - Dauer der ehelichen Gemeinschaft, Vorhandensein gemeinsamer Kinder, Umstände der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft - im konkreten Einzelfall zukommt. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man eine Rückkehr ins Heimatland als unzumutbar erachten. Zum gegenteiligen Ergebnis gelangt man dann, wenn das private Interesse am Verbleib in der Schweiz keinen ehespezifischen Hintergrund hat und sich daher dem öffentlichen Interesse an einer restriktiven Ausländerpolitik unterordnen muss (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-7331/2007 vom 9. Mai 2008 E. 7.3 mit Hinweisen).

E. 8

Die Beschwerdeführerin ist im August 2000 - damals knapp 24-jährig - in die Schweiz eingereist, um den Schweizer Z._____ zu heiraten. Ihre aus der Eheschliessung resultierende Aufenthaltsbewilligung wurde letztmalig bis zum 28. September 2007 verlängert und dauerte somit rund sieben Jahre; seitdem wird ihre Anwesenheit von den schweizerischen Behörden lediglich aufgrund des hängigen Aufenthaltsverfahrens geduldet. X._____ hat in ihrer Beschwerde vorgebracht, sie habe sich in der Schweiz gut integriert, habe stets ihre Steuern bezahlt und sei nie fürsorgeabhängig gewesen, wohingegen ihr die Wiedereingliederung in ihrer Heimat äusserst grosse Probleme bereiten würde.

E. 8.1

Der Akteninhalt liefert allerdings wenig Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beschwerdeführerin erfolgreich in die hiesigen Verhältnisse integrieren konnte. Der Umstand, dass sie in der Schweiz ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und keine Sozialhilfe beanspruchen musste, kann nur als Selbstverständlichkeit, nicht aber als besondere Integrationsleistung betrachtet werden. Zudem übt X._____ derzeit gar keine Berufstätigkeit mehr aus: Aus den der Beschwerde beigefügten Arbeitsnachweisen geht hervor, dass sie von September 2002 bis Juni 2005 Serviceangestellte in einem Restaurant und von Januar 2006 bis August 2007 Mitarbeiterin einer Logistikfirma war; dass sie im Anschluss daran arbeitslos war und im Haushalt ihrer Tante lebte, ist ihrem der Beschwerde beigefügten Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vom 19. September 2007 zu entnehmen. Aus alledem ergibt sich, dass in beruflicher Hinsicht allenfalls eine minimale Integration stattgefunden hat.

E. 8.2

Die der Beschwerde beigefügten Sympathieschreiben lassen auch kaum auf eine hinreichende persönliche bzw. soziale Integration der Beschwerdeführerin schliessen. Das eine der beiden Schreiben macht nicht einmal deutlich, in welcher Beziehung der Verfasser

(Adalgot Mitulla) zu X._____, die er als freundlich, arbeitsam und hilfsbereit bezeichnet, steht. Das andere Schreiben stammt von Y._____. Sie bescheinigt ihrer Nichte - ohne konkret zu werden - eine "hervorragende" Integration und weist auf deren frühere eheliche Lebenssituation hin sowie auf die Probleme, die diese als nunmehr geschiedene Frau in ihrem Heimatland antreffen würde.

E. 8.3

Abgesehen davon, dass die berufliche und persönliche Integration der Beschwerdeführerin nur behauptet, aber kaum nachvollziehbar belegt wird, lässt auch der eheliche Hintergrund der Beschwerdeführerin nicht auf ein überwiegendes privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz schliessen. X._____ hat ihren Ehemann im Alter von knapp 24 Jahren geheiratet. Ihre eheliche Lebensgemeinschaft ging nach 15 Monaten in die Brüche; schon ab diesem Zeitpunkt musste sie daher mit einer künftigen Beendigung ihres auf die Ehe gestützten Aufenthaltsanspruchs rechnen. Ihrer Ehe entstammen keine Kinder. Es kann daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sie sich in ihrer Heimat, die sie vor achteinhalb Jahren verlassen hat und in der noch ihre Familienangehörigen leben, wieder eingliedern kann.

E. 9

Die Beschwerdeführerin hat bereits gegenüber der Vorinstanz im Rahmen des rechtlichen Gehörs - am 24. Oktober 2007 - geäußert, ihr sei eine Rückkehr auf die Philippinen nicht zuzumuten, da sie dort als geschiedene Frau verachtet würde und nicht einmal auf den Beistand ihrer Familie zählen könnte. Der gleiche Einwand wird auch durch den anwaltlichen Vertreter und durch Y._____ erhoben, die zudem beide auf die durch die Ehescheidung verursachte Schwierigkeit hinweisen, im Heimatland einen neuen Ehepartner zu finden.

E. 9.1

Die behaupteten Schwierigkeiten im Falle einer Rückkehr auf die Philippinen sind jedoch in Frage zu stellen. Der Beschwerde beigelegt ist eine englischsprachige, von einem philippinischen Notar beglaubigte Vollmacht, welche X._____ ihrer Tante Y._____ erteilt hat; der Umstand, dass diese Urkunde am 19. November 2007 ausgestellt wurde, zeigt, dass die Beschwerdeführerin noch kurz vor Erlass der angefochtenen Verfügung auf die Philippinen gereist ist. Zusätzlich zu diesem Dokument wurde mit der Beschwerde auch die deutschsprachige Version einer Vollmacht eingereicht, welche der Parteivertreter in seinem Beilagenverzeichnis als Übersetzung bezeichnet hat. Diese angebliche Übersetzung weicht jedoch inhaltlich in verschiedener Hinsicht von der Version in englischer Sprache ab; insbesondere werden ein anderes Ausstellungsdatum (11. Oktober 2007) sowie eine Adresse X._____s auf den Philippinen genannt.

E. 9.2

Trotz der dargelegten Ungereimtheiten ist den vorgelegten Dokumenten jedoch zu entnehmen, dass sich X._____ zumindest vorübergehend auf den Philippinen, und zwar in ihrer Herkunftsregion Naga City, aufgehalten hat, was auch erklärt, warum sie ihre Tante zur Entgegennahme aller von Schweizer Migrationsbehörden ausgestellten Dokumente und zur Unterzeichnung der hierfür erforderlichen Papiere bevollmächtigt hat. Damit kann aber auch nicht mehr bestritten werden, dass für die Beschwerdeführerin - entgegen ihrer Behauptungen - durchaus Anknüpfungspunkte in ihrer Heimat bestehen.

E. 9.3

Abgesehen davon wirkt sich der Umstand der Ehescheidung nicht - wie von X. _____ behauptet - derart nachteilig für sie aus, dass ihr aus diesem Grund die Rückkehr auf die Philippinen nicht zugemutet werden dürfte. Es ist zwar zutreffend, dass das philippinische Recht eine Eheauflösung durch Scheidung nicht kennt und dass infolgedessen prinzipiell keine Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile erfolgt. Mit Inkrafttreten des neuen philippinischen Scheidungsrechts am 4. August 1988 wurde jedoch philippinischen Staatsangehörigen, die mit einem Ausländer verheiratet waren und deren Ehe im Ausland auf Antrag des ausländischen Ehepartners geschieden wurde, die Möglichkeit einer erneuten Eheschliessung eröffnet (vgl. hierzu Website der Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/oberlandesgerichte/bamberg/philippinen.pdf, Stand November 2008). Somit bleibt es der Beschwerdeführerin, die seinerzeit auf das Scheidungsbegehren ihres schweizerischen Ehegatten hin geschieden wurde, unbenommen, sich in ihrem Heimatland neu zu verheiraten.

E. 10

Unter den gegebenen Umständen hat das private Interesse der Beschwerdeführerin an der weiteren fremdenpolizeilichen Regelung ihres Aufenthalts in der Schweiz gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik - Personen aus dem Nicht-EFTA/EU-Raum betreffend - zurückzustehen. Die Verweigerung der Zustimmung durch die Vorinstanz ist deshalb als verhältnismässige und angemessene Massnahme zu bestätigen.

E. 11

Als Folge der verweigerten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung hat die Beschwerdeführerin die Schweiz zu verlassen (Art. 1a und Art. 12 Abs. 3 ANAG). Die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung ist damit rechtmässig. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 14a Abs. 2 - 4 ANAG) und das zuständige Bundesamt deshalb gestützt auf Art. 14a Abs. 1 ANAG die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes C-571/2006 vom 7. November 2007 E. 6 mit Hinweis).

E. 11.1

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs steht im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge ist allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 11.2

Eine konkrete Gefährdung kann bestehen aufgrund einer im Heimatland herrschenden politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise der Nichterhältlichkeit einer notwendigen medizinischen Behandlung. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn sich die

ausländische Person im Falle einer zwangsweisen Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer existenzgefährdenden Situation ausgesetzt sähe. Eine solche Situation liegt namentlich dann vor, wenn die weggewiesene Person unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würde, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wäre (vgl. die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-1029/2007 vom 7. August 2007 E. 6.2 und C-598/2006 vom 16. April 2007 E. 7.2 je mit Hinweisen).

E. 11.3

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin lässt nicht darauf schliessen, dass die Wegweisung für sie zu einer existenzbedrohenden Situation führen könnte. Die noch gegenüber der Vorinstanz geltend gemachten, aber anscheinend nicht gravierenden physischen und psychischen Beschwerden (vgl. ihr Schreiben vom 24. Oktober 2007) hat sie in ihrer Beschwerde nicht mehr erwähnt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden kann, sie sei gesundheitlich gefährdet noch sonst von einer Krankheit betroffen, deren medizinische Behandlung anderswo nicht gewährleistet wäre. X. _____ muss zwar in Kauf nehmen, dass die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen auf den Philippinen nicht denen der Schweiz entsprechen; dies ist jedoch, wie dargelegt, unbeachtlich. Zusammenfassend betrachtet ist der Wegweisungsvollzug somit zumutbar.

E. 12

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 13

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.